

Empfehlungsvereinbarung

zur

**„Optimierung des Übergangsmanagements in den bayerischen
Justizvollzugsanstalten“**

**Das Bayerische Staatsministerium der Justiz,
das Bayerische Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit,
der Bayerische Städtetag,
der Bayerische Landkreistag,
der Bayerische Bezirkstag
und
die Freie Wohlfahrtspflege Bayern**

schließen

folgende Kooperationsempfehlung

I. Präambel

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Wiedereingliederung von Strafgefangenen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Ferner ist es erklärtes Ziel der unterzeichneten Partner, den Übergang von zur Entlassung anstehenden Gefangenen in eine wirtschaftlich und sozial gesicherte Existenz zu begleiten und zu unterstützen.

Die Resozialisierungserfolge des Justizvollzugs können nur dann nachhaltig sein, wenn die Kooperationspartner an einem Strang ziehen. Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG sieht daher vor, dass die Anstalten mit Behörden, öffentlichen Stellen, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung fördern kann (dies sind auch ehrenamtlich tätige Personen), eng zusammenarbeiten. Im Bereich des Jugendstrafvollzugs folgt das Gebot einer engen Zusammenarbeit mit fachbezogenen außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen aus Art. 126 Abs. 1 BayStVollzG.

II. Ziel und Umsetzung

Diese Empfehlung soll die Kooperation und den Informationsaustausch mit dem Ziel einer effizienteren Integration ehemaliger Gefangener in Bayern optimieren.

Die (Wieder-) Eingliederung ehemaliger Strafgefangener in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass die zum Zeitpunkt der Entlassung notwendigen Rahmenbedingungen, wie eine geeignete Unterkunft und die Voraussetzungen zur Aufnahme der entsprechenden Sozialleistungen, geklärt sind. Ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz soll bereit stehen sowie eine Anlaufstelle zur beruflichen Integration bestimmt sein.

Die Vermittlung in eine gesicherte Wohnsituation sowie in eine Ausbildung oder Arbeit nach der Haft reduziert die Rückfallgefahr erheblich, wodurch ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung in Bayern geleistet wird.

1. Zielgruppe

Zur Zielgruppe gehören alle Strafgefangenen in Bayern, die sich in der Phase der Entlassungsvorbereitung befinden, insbesondere innerhalb der letzten sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

2. Kooperation für eine berufliche und soziale Integration der Gefangenen

- a) Die Justizvollzugsanstalten beraten die Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten. Dabei erstreckt sich die Beratung auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen.

Um für die Gefangenen Ausbildung/Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden, arbeiten sie eng mit fachbezogenen, außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen und Stellen zusammen. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen stellen die Justizvollzugsanstalten sicher, dass die Kooperationspartner die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Zudem wird den Kooperationspartnern für die Beratungstätigkeit in der Anstalt bei Bedarf ein geeignetes Sprechzimmer mit der erforderlichen Infrastruktur (Büroeinrichtung, Besuchertisch, Telefon, PC mit Internetanschluss) zur Verfügung gestellt.

- b) Zur Klärung des zuständigen Sozialleistungsträgers und zur Ermittlung des tatsächlichen Hilfebedarfs wird eine Checkliste für die Entlassungssituation durch die Justizvollzugsanstalt in der Regel spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin erstellt. Diese kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 197 BayStVollzG) oder mit Einwilligung der Gefangenen im Bedarfsfall an die Sozialleistungsträger übermittelt werden.

- c) Die Checkliste enthält u. a. Angaben
- zum künftigen Wohnsitz,
 - zur Arbeit bzw. Lebensunterhalt,
 - zu sozialen Bindungen,
 - zur finanziellen Situation,
 - zur psychosozialen Situation,
 - zur rechtlichen Situation.
- d) Die Sozialleistungsträger sind aufgerufen, die Justizvollzugsanstalten bei der Beratung über leistungsrechtliche Bestimmungen des SGB II (hier also schon vor der Antragstellung nach SGB II), SGB III und/oder SGB XII zu unterstützen. Sie stehen auch bei grundsätzlichen Fragen zur Verfügung.
- e) Hinsichtlich der beruflichen Reintegration von entlassenen Strafgefangenen wird auf die zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit geschlossene Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) Bezug genommen.
- f) Um eine flächendeckende bayernweite Kooperation für die soziale Integration von Strafgefangenen zu schaffen, wird ferner Folgendes vereinbart:
- Kooperationspartner, die Sozialleistungsträger nach dem SGB II, SGB III, SGB VIII und/oder SGB XII sind, benennen gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz ihre Anlaufstellen sowie ständige Ansprechpersonen mit direkter Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Jobcenter sind aufgerufen, die Kontaktdaten benannter Ansprechpartner in gleicher Weise zur Verfügung zu stellen.
 - die Freie Wohlfahrtspflege Bayern benennt gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz die geeigneten spezialisierten Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung sowie ihre Anlaufstellen, unter Verwendung der Anlage 2.

- Die Justizvollzugsanstalten benennen feste Ansprechpersonen mit direkter Telefonnummer und E-Mail Adresse für die Kooperationspartner.

Alle Kontaktdaten werden vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz den Anlaufstellen der Kooperationspartner, den Zentralen Beratungsstellen für Straftentlassene, den Dienststellen der Bewährungshilfe und dem Bayerischen Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. (BayLGB) zur Verfügung gestellt. Damit soll die Kommunikation zwischen den Akteuren im Rahmen des Übergangsmanagements für Haftentlassene institutionalisiert und optimiert werden.

- g) Die Beratung durch die Kooperationspartner soll rechtzeitig vor dem Entlassungstermin stattfinden, jedoch spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch der Gefangenen.
- h) Die zuständigen Ansprechpersonen der Kooperationspartner vereinbaren rechtzeitig vor der Entlassung der Gefangenen einen Gesprächstermin für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung.
- i) Die Kooperationspartner sind aufgerufen, die Zentralen Beratungsstellen für Straftentlassene in den ganzheitlich gesteuerten Übergangsprozessen zu unterstützen.

3. Angebote für die Zielgruppe

- a) Gefangene sollen durch Beratungsleistungen der zuständigen Sozialleistungsträger und der Zentralen Beratungsstellen für Straftlassene vor der Haftentlassung besonders bei der Wohnungssuche unterstützt werden. Bei einer Haftdauer bis zu sechs Monaten soll daneben in erster Linie der Erhalt des bereits bestehenden Wohnraums angestrebt werden. Hierbei soll Hilfe zur Beantragung von Mietübernahme geleistet werden.

- b) Die Jobcenter sind aufgerufen, über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus, schon während der Haftzeit bedarfsorientiert Sprechstunden für die Strafgefangenen anzubieten. Bei der Zuordnung der Inhaftierten für die jeweilige Beratungstätigkeit von Jobcenter und Arbeitsagentur soll auf die spätere Rechtskreiszugehörigkeit Bezug genommen werden.

- c) Die Ausgestaltung und Häufigkeit der Sprechstunden wird zwischen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt und dem beteiligten Partner bedarfsorientiert abgestimmt.

- d) Die Zentralen Beratungsstellen für Straftlassene sind aufgerufen, in den Justizvollzugsanstalten regelmäßige Beratungsdienste zu erbringen, wobei schon während der Haft der erste Kontakt zu den Klienten hergestellt und eine spätere, weiterführende Betreuung der Strafgefangenen außerhalb der Haft vorbereitet werden soll.

- e) Die Sozialleistungsträger unterstützen die Justizvollzugsanstalten durch die Zurverfügungstellung der jeweiligen Formulare inkl. Erläuterungen.

III. Gremien

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Kooperationsempfehlung erfolgt:

1. in einer gemeinsamen Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kooperationspartner, die
 - weitere Detailvereinbarungen erarbeitet (beispielsweise zu geeigneten Fallmanagementkonzepten, Evaluationsdesign und Monitoring dieser Kooperation, Verschlüsselungstechniken bei Datenübermittlung),
 - das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert,
 - den Prozess weiterhin steuernd begleitet,
2. durch die Empfehlung an die Leiter und Leiterinnen der Justizvollzugsanstalten, geeignete Vertreter der Kooperationspartner zur Mitarbeit in den Anstaltsbeiräten im Rahmen der Bestimmungen des BayStVollzG zu berufen,
3. durch die Empfehlung an die Kooperationspartner, in den Gremien der Zentralen Beratungsstellen für Straftentlassene in geeigneter Weise mitzuwirken,
4. durch jährlich von den Justizvollzugsanstalten initiierte Runde Tische der operativen Ebenen der Kooperationspartner auf örtlicher Ebene.

IV. Zustimmung zu dieser Vereinbarung und deren Weiterentwicklung

1. Die Kooperationspartner unterstützen die Grundlagen und die regelmäßige Fortentwicklung dieser Vereinbarung.
2. Detailvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern werden jeweils Anlage zu dieser Vereinbarung.

V. Datenschutz

1. Bei der Erhebung und Weitergabe personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur mit der Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

VI. Veröffentlichung

1. Die Kooperationspartner unterrichten ihre Mitglieder bzw. nachgeordneten Stellen über diese Empfehlungsvereinbarung.
2. Die Kooperationspartner stimmen einer Veröffentlichung dieser Empfehlungsvereinbarung zu. Sie stimmen einer Veröffentlichung der Kontaktdaten der Ansprechpartner nur auf einer geschützten Internetseite der Justiz zu.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit.
2. Jeder Kooperationspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

München, den 4. Februar 2015

Kooperationspartner:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Viprod Baumgard

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Julia Kutter

Regionaldirektion Bayern
der Bundesagentur für Arbeit

Joachim SUZ

Bayerischer Städtetag

Prof.

Bayerischer Landkreistag

Stadts

Bayerischer Bezirkstag

Josef Meunier

Freie Wohlfahrtspflege Bayern

W. H. H. H.



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

**Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz**



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

und

der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit

I. Präambel

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) trägt die Justizvollzugsanstalt im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu bei, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden. Die Justizvollzugsanstalt stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann (Art. 175 Abs. 3 BayStVollzG).

In Bayern existieren 36 Justizvollzugsanstalten und derzeit vier Zentrale Beratungsstellen für Straffälligenhilfe; zwei weitere Zentrale Beratungsstellen sollen gegründet werden. In den Justizvollzugsanstalten werden jährlich in mehr als 60 Berufen anerkannte Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt. Für eine dauerhafte (Re-)Integration in die Gesellschaft sollen Gefangene an eine Lebensführung ohne Straftaten, eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit und eine nachhaltige Platzierung am Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Die (Wieder-) Eingliederung Straftatlassener in die Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeitnah zur Entlassung gelingt und so die Rückfallwahrscheinlichkeit erheblich sinkt. Durch die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit nach der Haft wird damit ein wertvoller Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung geleistet.

Die erfolgreiche Resozialisierung ist somit Aufgabe aller Partner und Akteure auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, insbesondere des Justizvollzugs und der Bundesagentur für Arbeit.

II. Ziel und Umsetzung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit vereinbaren daher eine enge Zusammenarbeit zur Schaffung einer flächendeckenden Struktur im Rahmen des Übergangsmanagements von der Haft in die Freiheit. Zur lückenlosen Platzierung Haftentlassener am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll Folgendes sichergestellt werden:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit, den Jobcentern und den Justizvollzugsanstalten

- a) Während der Haft obliegt die Beratung und Vermittlung der Agentur für Arbeit am Ort der Justizvollzugsanstalten (im Folgenden örtliche Agentur/en für Arbeit). Im Übrigen ist für die Erbringung von Leistungen die Bestimmung des § 22 Abs.3 SGB III maßgeblich. Nach der Haftentlassung gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für den Vollzug der Rechtsvorschriften des SGB II und SGB III das Wohnortprinzip.
- b) Alle Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten benennen jeweils konkrete Ansprechpersonen (mit direkter Telefonnummer und E – Mail Adresse) für das Übergangsmanagement. Diese stellen die direkte Kommunikation zwischen den Justizvollzugsanstalten und den örtlichen Agenturen für Arbeit sicher. Eine Weitergabe der Kontaktdaten der Ansprechpartner an Dritte findet nicht statt.
- c) Die Justizvollzugsanstalten stellen den örtlichen Agenturen für Arbeit einen geeignet ausgestatteten Büroraum zur Verfügung und gestatten das Mitführen und die Nutzung eines UMTS - fähigen Kommunikationsgerätes für einen Zugriff auf das Netzwerk der Bundesagentur für Arbeit ausschließlich durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Agenturen für Arbeit.
- d) Die örtlichen Agenturen für Arbeit beraten die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich der Arbeitsmarktrelevanz des justizvollzugsspezifischen Qualifizierungsportfolios.

- e) Das Qualifizierungsportfolio und Übergangsmanagement der Justizvollzugsanstalten werden durch das Instrumentarium der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ergänzt.
- f) Die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit versorgt die Justizvollzugsanstalten mit aktuellen berufskundlichen Medien und unterstützt die Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Zugriffs auf digitale Informationsquellen der Bundesagentur für Arbeit.
- g) Die Justizvollzugsanstalten bieten bedarfsbezogen und in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit vollzugsspezifische Einweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit an.
- h) Es werden Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch nach regelmäßigem Turnus vereinbart.

2. Beratungs- und Vermittlungsangebote für Gefangene

- a) Die Gefangenen können spätestens ab dem sechsten Monat vor der voraussichtlichen Entlassung das Dienstleistungsangebot der Bundesagentur für Arbeit (z.B. Beratung, Vermittlungsvorbereitung) in Anspruch nehmen. Bei einer Vollzugsdauer bis zu sechs Monaten erfolgt das Beratungsgespräch zeitnah zum Beratungswunsch der Gefangenen.
- b) Die örtlichen Agenturen für Arbeit sollen Vermittlungsaktivitäten für Gefangene unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten in einem angemessenen Zeitraum noch während der Haft einleiten.
- c) Die örtlichen Agenturen für Arbeit bieten regelmäßige Sprechstunden in den Justizvollzugsanstalten an. Ausgestaltung und Häufigkeit der Sprechstunden werden zwischen den örtlichen Agenturen für Arbeit und Justizvollzugsanstalten bedarfsbezogen abgestimmt.
- d) Die Justizvollzugsanstalten unterstützen die Gefangenen bei Bedarf beim Ausfüllen des sog. Arbeitspaketes und leiten es an den Ansprechpartner

der für die Justizvollzugsanstalt zuständigen Agentur für Arbeit weiter. Darüber hinaus sind die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen behilflich.

- e) Die Gefangenen sind vor Haftentlassung auf deren Antrag durch die Ansprechpartner des Justizvollzugs und der Agenturen für Arbeit bei einer zeitnahen Terminierung im Jobcenter zu unterstützen, wenn absehbar wird, dass sie dem Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches II unterfallen.
- f) Haftentlassene, die nach § 88 in Verbindung mit § 23 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bzw. §§ 57, 57a, in Verbindung mit § 56c Strafgesetzbuch (StGB) die Weisung haben, mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, werden von der zuständigen Agentur für Arbeit entsprechend ihren vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfen betreut. Die Rückmeldung über den Vermittlungsverlauf erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die zuständige Bewährungshilfe.

3. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung während der Haft

- a) Bei der Vollzugsplanung sollen die örtlichen Agenturen für Arbeit beratend und unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdegangs der Inhaftierten mitwirken.
- b) Die berufliche Förderung der Inhaftierten obliegt vorrangig den Justizvollzugsanstalten. Die örtlichen Agenturen für Arbeit ergänzen den Einsatz von Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten auf Grundlage der Bestimmungen des SGB III. Hierbei sollen gegebenenfalls individuelle Problemlagen sowie der Arbeitsmarkt am zukünftigen Wohnort besondere Berücksichtigung finden.

III. Gremien

Die weitere Zusammenarbeit zur Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgt:

1. in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement im bayerischen Justizvollzug“, und der Regionaldirektion Bayern, die
 - weitere Detailvereinbarungen erarbeitet,
 - das Übergangsmanagement flächendeckend implementiert,
 - den Prozess weiterhin steuernd begleitet.
2. durch die Empfehlung an die Leiter der Justizvollzugsanstalten, die örtlichen Agenturen für Arbeit zur Mitarbeit in den Anstaltsbeiräten im Rahmen der Bestimmungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu berufen.
3. durch die beratende Mitwirkung der örtlichen Agenturen für Arbeit in den Kuratorien und Beiräten der Zentralen Beratungsstellen für Straffälligenhilfe im Rahmen deren Statuten.

IV. Weiterentwicklung

Die oben genannten Detailvereinbarungen zum Verfahren werden jeweils Anlage zu dieser Kooperationsvereinbarung.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten können mit Einverständnis der oder des Gefangenen übermittelt werden. Hierbei sind sowohl die Vorschriften über den Datenschutz nach dem BayStVollzG und BayUVollzG als auch die für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter geltenden Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten nach den Sozialgesetzbüchern I, II, III und X zu berücksichtigen.

VI. Veröffentlichung

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit stellen eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung auf ihren Internetseiten sicher und unterrichten die Öffentlichkeit über das gemeinsame Vorgehen.

VII. Inkrafttreten, Dauer und Gültigkeitsbereich

Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt unbefristet für die Justizvollzugsanstalten und die Agenturen für Arbeit in Bayern und kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, ohne dass es der Angabe von Gründen bedarf.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den Agenturen für Arbeit“, Gz. 4450 - VII a - 11352/00 vom 8. August 2006, sowie die Rundverfügung Nr. 54/81 - 5318 des Landesarbeitsamtes Nordbayern vom 17. August 1981 und Nr. 156/79 - 5318 des Landesarbeitsamtes Südbayern vom 12. September 1979 und deren Ergänzungen bezüglich der Zusammenarbeit treten mit Wirksamwerden der vorliegenden Kooperationsvereinbarung außer Kraft und werden in Teilen durch noch zu entwerfende Detailvereinbarungen ersetzt.

München, den 1. Oktober 2012

Nürnberg, den 2. Oktober 2012



.....
Dr. Beate Merk

.....
Ralf Holtzwardt

Bayerische Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Bayern der
Bundesagentur für Arbeit

